

OLG Naumburg zur Auftragswertschätzung bei Projektsteuerungsleistungen

Aufhebung schützt nicht vor Neuausschreibung

Ein in öffentlich-rechtlicher Trägerschaft stehendes Krankenhaus der Maximalversorgung hatte die HOAI-Generalplanung für die Objekt- und Fachplanung (Leistungsphasen 4 bis 8) einschließlich des Generalplanungsmanagements für ein in drei Bauabschnitte (BA) gegliedertes Neubau- und Sanierungsprojekt europaweit nach der VOF ausgeschrieben. Das Generalplanungsmanagement sollte den Anforderungen nach § 205 AHO (DVP) 2009 entsprechen. Der erste BA beinhaltete den Neubau von zwei Funktionsgebäuden, die teilweise Sanierung eines Komplementärgebäudes und den Neubau einer Bettenaufbereitung sowie einer Technikzentrale für das Gesamtobjekt. Der zweite BA umfasste den Abriss des Komplementärgebäudes in Teilen und den Neubau zweier Funktionsgebäude. Im dritten BA sollten ein Funktionsgebäude neu errichtet und ein alter Funktionaltrakt abgerissen sowie ein Gebäude zurückgebaut werden. Für die Projektsteuerungsleistungen im ersten BA war ein Netto-Honorar in Höhe von 273 000 Euro, für den zweiten BA in Höhe von 231 000 Euro und für den dritten BA in Höhe von 136 500 Euro veranschlagt.

Der vom Krankenhaus entsprechend bezuschlagte Projektsteuerer begann mit der Leistungsaus-

Planungsbüros zur Abgabe eines Angebots für die restlichen Projektsteuerungsleistungen des ersten BA auf. Bei seiner Verfahrenswahl ging das Krankenhaus davon aus, dass der EU-Schwellenwert (207 000 Euro) für die Anwendbarkeit der VOF nicht erreicht werde, weil das voraussichtliche Honorar für die Restleistungen im ersten BA bei Abrechnung nach der AHO (DVP) 2009 einen Netto-Auftragswert von 177 000 Euro ausmachen würde. Ein im Rahmen der beschränkten Ausschreibung nicht berücksichtigter Projektsteuerer hat deshalb ein Nachprüfungsverfahren eingeleitet. Das Krankenhaus war unter anderem der Meinung, dass der Anwendungsbereich des Nachprüfungsverfahrens nicht eröffnet sei, weil bei der Ermittlung des EU-Schwellenwertes die beiden nachfolgenden BA nicht beachtet werden müssten, weil hierfür eine konkrete Vergabeabsicht fehlen würde. Außerdem sei jeder BA als eigenständige Maßnahme anzusehen, weil sie gesonderte wirtschaftliche und technische Funktionen erfüllen würden.

Das Oberlandesgericht Naumburg (14. März 2014, Az.: 2 Verg 1/14) hat die Rechtsansicht der ausschreibenden Stelle, dass der EU-Schwellenwert nicht erreicht würde, als unzutreffend zurückgewiesen. Zwar war das Kranken-



Beim Honorar für die Planungsleistungen gab es unterschiedliche Auffassungen.

FOTO DPA

ANZEIGE



VOF

Wir führen für öffentliche Auftraggeber VOF-Verfahren durch.

RAe Prof. Rauch & Partner, Regensburg
www.prof-rauch-baurecht.de

führung im ersten BA. Später hoben Krankenhaus und Projektsteuerer den Generalplanungsvertrag hinsichtlich der Projektsteuerung einvernehmlich auf. Der Generalplanervertrag hingegen sollte im Übrigen unverändert fortgeführt werden. Mit beschränkter Ausschreibung forderte das Krankenhaus vier von ihm ausgewählte

haus entschlossen, unmittelbar nur die restlichen Projektsteuerungsleistungen für den ersten BA zu vergeben. Allerdings war es durch die Teilaufhebung des Generalplanervertrags hinsichtlich der Projektsteuerungsleistungen in allen drei BA „vertragslos“ geworden, und hat weiter beabsichtigt, die Projektsteuerungsleis-

tungen des Gesamtvorhabens nicht mit eigenen Ressourcen zu erbringen. Für die Schätzung des nach § 3 VgV maßgeblichen Gesamtauftragswerts sind lediglich die bereits erbrachten Projektsteuerungsleistungen nicht zu berücksichtigen, weil die verbliebenen Projektsteuerungsleistungen nicht mehr als unselbstständiger Bestandteil eines Generalplanervertrages beschafft werden sollten, sondern als einzelne Leistung, so der Naumburger Vergabesenat. Damit wurden als potentielle Auftragnehmer zumindest teilweise andere Wirtschaftsteilnehmer angesprochen.

In die Schätzung des Gesamtauftragswerts sind jedoch die Projektsteuerungsleistungen des zweiten BA und des dritten BA einzubeziehen. Denn nach § 3 Absatz 7 Satz 3 VgV müssen die Werte von Teilaufträgen zur Ermittlung des Auftragswerts zusammengerechnet werden, wenn und soweit sich die Teilaufträge auf dieselbe freiberufliche Leis-

tung beziehen und trotz ihrer Aufteilung als eine einheitliche vorgesehene Leistung, das heißt, als einheitlicher Beschaffungsgegenstand zu bewerten sind. Dies trifft für die verbliebenen Projektsteuerungsleistungen aller drei BA zu. Die Projektsteuerungsleistungen sind in jedem der drei BA als „dieselbe“ freiberufliche Leistung zu bewerten, da das Krankenhaus ausdrücklich auf das Leistungsbild nach § 205 AHO (DVP) 2009 Bezug genommen und damit einen in allen drei BA einheitlichen Leistungsstandard definiert hat.

Auch der Umstand, dass das Krankenhaus die Projektsteuerungsleistungen in mehreren Aufträgen (Losen) und gegebenenfalls an verschiedene Auftragnehmer vergeben wollte, ist für die Ermittlung des Auftragswerts grundsätzlich unerheblich. Es kommt nach Ansicht des Oberlandesgerichtes Naumburg darauf an, ob der öffentliche Auftraggeber die Leistungen entgeltlich von einem Drit-

ten beschafft, nicht etwa darauf, dass der Dritte für alle Teilaufträge identisch ist. Zudem ist maßgeblich, ob sich die beabsichtigten Auftragsvergaben bei wertender Betrachtung als Teilaufträge eines einheitlichen Gesamtvorhabens darstellen. Das war vorliegend der Fall: Zwischen den drei BA bestand ein enger technischer und wirtschaftlicher Zusammenhang, der es gebietet, die drei BA als ein Gesamtvorhaben i.S.d. § 3 VgV und damit auch die Projektsteuerungsleistungen für jeden BA als einen Teilauftrag eines insoweit einheitlichen Beschaffungsgegenstandes zu bewerten. Der technische und wirtschaftliche Zusammenhang ergab sich aus der gemeinsamen Planung, hier sogar im Rahmen eines fortbestehenden, alle drei BA einheitlich umfassenden Generalplanervertrages. Insbesondere die Sanierung des Standorts behielt ihren einheitlichen zusammenfassenden Charakter, so die Naumburger Richter. Die BA sind funktional aufeinander

bezogen und sollten durch ihre Gesamtheit eine sachgerechte Nutzung für den Klinikbetrieb ermöglichen. Das zeigt sich insbesondere darin, dass Gegenstand des ersten BA die Errichtung einer Technikzentrale für den Gesamtkomplex war, dass zentrale Infrastruktureinrichtungen des Krankenhauses (zum Beispiel Heizung) bei zunächst parallel aufrechterhaltenem Betrieb der Altanlagen sukzessive neu errichtet und im dritten BA verknüpft und in Betrieb genommen werden sowie im dritten BA auch der Abriss und Rückbau der Altanlagen erfolgen sollten. Eine solche funktionale Verknüpfung führt zur Zusammenfassung mehrerer an sich selbständiger Bauvorhaben, wie sie der Neubau eines Bettenhauses beziehungsweise eines Funktionsgebäudes unter Umständen darstellen könnten.

> HOLGER SCHRÖDER

Der Autor ist Rechtsanwalt bei Rödl & Partner in Nürnberg.

3 auf einen Klick

DIE ANGEBOTE DER www.Staatsanzeiger-eServices.de

eVergabe

ÜBER 1800 VERGABESTELLEN

eFormulare

AUF IHRER HOMEPAGE FÜR IHRE BÜRGER

Kommunaldruck

DIE SPEZIAL-DRUCKEREI FÜR IHRE KOMMUNE

Formular
Server24

Kommunal
druck24

Staatsanzeiger ONLINE LOGISTIK GmbH
 Arnulfstraße 122, 80636 München
 Tel: (+49) 89/290142-30
 E-Mail: vertrieb@staatsanzeiger-eservices.de
 Web: www.staatsanzeiger-eservices.de



Staatsanzeiger
eServices

EIN UNTERNEHMEN DER BAYERISCHEN STAATSZEITUNG